

**Änderungen  
Regelung I-50210 V2-0  
AB zu R RTE 20100  
per 01.02.2019**

I-SQU-SI

V2-0, Mai 2019

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Ausgangslage.

- Das auf den 01.02.2019 neu publizierte Regelwerk [I-50210](#), Ausführungsbestimmungen (AB) zum R RTE 20100 werden im Einklang mit den FDV ergänzt, präzisiert, angepasst oder verschärft und gelten für die Schweizerischen Bundesbahnen. Je nach Wichtigkeit der Änderungen wird das Regelwerk regelmässig und kurzfristig angepasst. Es hat Gültigkeit für Personal der SBB sowie den externen Unternehmen.
- Die Hauptänderungen in der Ausführung 2-0 betreffen den Umgang mit den generischen Sicherheitsdispositiven (SiDi). **Diese Anpassungen sind bis spätestens zum 31.12.2019 für alle generische SiDi umzusetzen.**
- Nebst den aufgeführten Änderungen wurden sehr viele textliche Vereinfachungen resp. Umformulierungen vorgenommen, Doppelnennungen eliminiert, Begriffe angepasst, ergänzende Spezifizierungen eingefügt und auch Ziffern, wie die 5.2.4.1 (Sicherheitsdelegierte), weggestrichen.

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100 Hauptänderungen, Gen. Sicherheitsdispositive 1/2.

Ziffer:	Änderungen:
4.6.3 Sicherheitsdispositiv	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Neu wird der Minimalinhalt einer generischen Systemlösung / Dokumentation genau beschrieben (z.b. Anwendungsbereich, Abweichende zusätzliche AKV, Risikobeurteilung, Instruktion, Überwachung, Versionsverzeichnis, etc.).</li><li>▪ Eine Systemlösung muss zwingend in Form eines Handbuches dokumentiert werden, welches alle relevanten Informationen gemäss «Minimalinhalt einer Systemlösung» enthält. Für das Handbuch steht eine zwingend zu gebrauchende Dokumentvorlage zur Verfügung.</li><li>▪ Die Anpassung der generischen SiDi an die neuen Rahmenbedingungen muss bis spätestens 31.12.2019 erfolgt sein.</li></ul>

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100 Hauptänderungen, Gen. Sicherheitsdispositive 2/2.

Ziffer:	Änderungen:
4.6.3.3 Kontrolle des Sicherheitsdispositivs	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Jede generische Systemlösung ist zwingend mindestens 1x pro Jahr oder bei Änderungen der FDV, R RTE 20100, I-50210, SiDi Formulare, etc. durch die SL zu überprüfen.</li></ul>
B1.3 Arbeiten mit (vorbereiteten) generischem SiDi	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Für die Entwicklung von gen. SiDi Systemlösungen sind die ausführenden Bereiche selber verantwortlich. Die Flächenorganisation von I-SQU steht beratend zur Verfügung.</li><li>▪ Da die Verantwortung der Zulassungen gegenüber dem BAV bei SQU-SI liegt, erfolgt die Genehmigung der generischen SiDi Systemlösung durch I-SQU-SI.</li><li>▪ Eine Übersicht der gültigen SiDi Systemlösungen wird auf dem «Download Sicherheit» zur Verfügung gestellt. Ungültige SiDi Systemlösungen werden gelöscht.</li></ul>

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Weitere Änderungen 1/5.

Ziffer:	Änderungen:
4.5.2.1 Betriebsgleis ohne Alarmmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>Kein Verweis mehr auf die Ziffer 4.2.1.2 und 4.2.1.3, sondern die Bestimmungen sind gleich unter der Ziffer 4.5.2.1 eingefügt.</li></ul>
5.2.1.2 Vor der Ausführung (zur Funktion Sicherheitsleitung)	<ul style="list-style-type: none"><li>Sofern der SC/AKo nachweislich bereits über gute Ortskenntnisse verfügt und keine Instruktion vor Ort wünscht, liegt es im Ermessen der SL zu entscheiden, ob diese trotzdem erforderlich ist oder darauf verzichtet werden kann.</li></ul>
5.5.1 Aufgaben (zum Sst A)	<ul style="list-style-type: none"><li>Präzisierung: Die schriftliche Bewilligung kann auch in Form einer Stellenbeschreibung oder eines Arbeitsauftrages o.ä. erfolgen.</li></ul>
5.5.3 Verantwortung (zum Sst A)	<ul style="list-style-type: none"><li>Präzisierung der Verantwortlichkeiten in Bezug der generischen SiDi Systemlösungen</li></ul>

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Weitere Änderungen 2/5.

Ziffer:	Änderungen:
5.4.4.2 (Aufgehoben)	<ul style="list-style-type: none"><li>Der SiWä muss bei Nachteinsätzen bei seiner Laterne / Lampe mit rotem und weissem Licht nicht mehr über eine Leuchfläche von mindestens 95 cm<sup>2</sup> verfügen. Eine rote Lampe / Flagge gemäss FDV R 300.2 / Ziffer 8.1.1 genügt.</li></ul>
5.7.2 Kriterien (zu Mehrfachfunktionen)	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Mehrfachfunktionen sind neu in einer Tabelle nach Funktionen und Zusatzaufgaben übersichtlich und einfach aufgeführt.</li></ul>
6.1.2 Wahl der Sicherheitsmassnahmen – Grundsätzliches Probefahrten	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Sicherheitsmassnahmen bei Probefahrten wurden stark gekürzt und präzisiert. Dies betrifft vor allem B1 und B2.</li></ul>

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Weitere Änderungen 3/5.

Ziffer:	Änderungen:
6.1.3 Vorbestimmte Sicherheitsmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>Der Text wurde stark gekürzt und der Wortlaut angepasst. Zusätzlich sind folgende Bestimmungen eingefügt: Die meisten Erstinterventionen sind im Selbstschutz mit maximal zwei Mitarbeitern machbar. Nach Möglichkeit sollen jedoch höherwertige Sicherheitsmassnahmen wie die generischen SiDi gemäss R RTE 20100 Anhang A3 angewendet werden.</li></ul>
7.1.4 Vereinbarung (zusätzlicher Text)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Durchführung einer Kontrolle (Vereinbarung inkl. RiBe) nach dem 4AP liegt im Ermessen der SL.</li></ul>
7.8.2.7 Höhenbegrenzung und Erdung	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Bestimmung über die Bahnerdung wurde wegen Redundanz mit dem R RTE 20600 im I-50210 aufgehoben. Das Konzept sowie die Massnahmen sind im R RTE 20600 A1 Ziffer 2.1.2 respektive Ziffer 2.1.2 geregelt.</li></ul>

# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Weitere Änderungen 4/5.

Ziffer:	Änderungen:
7.8.7.1 Dauersperrungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bisher waren Rangierbewegungen in das dauernd gesperrte Gleis während Unterbrüchen (keine Arbeiten) unter bestimmten Bedingungen möglich.</li><li>▪ Neu sind bei Dauersperrungen ohne Arbeitsstelle Rangierbewegungen während diesen Unterbrüchen in das gesperrte Gleis nicht mehr zulässig.</li></ul>
8.4.3.2 Allgemein (zu Nothaltanlagen)	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Neu stark verkürzt: Das Warnsystem muss gewährleisten, dass Fahrten der Maschine vor einer Durchfahrt gestoppt werden können.</li></ul>
A3.2 Absperrvorrichtungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Absperrvorrichtungen müssen gemäss R RTE 20012 nach Lage als zeitweilige Einbauten der zuständigen Stelle gemeldet und von dieser genehmigt werden. Eine Melde- und Genehmigungspflicht besteht bereits bei Einbauten näher als 1,75 m von der nächsten Schiene (siehe auch B2, resp. B2.1 LRP R RTE 20012 Lichtraumprofil Normalspur).</li></ul>



# I-50210 V2-0, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100

## Weitere Änderungen 5/5.

Ziffer:	Änderungen:
B1.1.1 Prozess der Projektleitung SBB mit bahnspezifischem Fachkunde	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beim Prozess B1.1.1 hat die Projektleitung bereits zu Beginn der Planungsphase eine erste Risikobeurteilung (RiBe) zu erstellen.</li><li>▪ Das Erstellen einer ersten RiBe bereits in Phase 1 zeigt, ob z.B. eine Ankündigungsanlage nötig ist. Je nach gewählter Ankündigungsanlage (AWAP-LUW oder ATWS (Ankündigung mit Fahrtstellung der Signale)) ist eine Lieferzeit von 1 bis 12 Monate einzuberechnen.</li></ul>